



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR M2M-MOBILFUNKDIENSTLEISTUNGEN („AGB M2M“)

der T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99,
1030 Wien

- Im Folgenden „T-Mobile“ -

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie Vertragsverlängerungen ab 08. März 2022.

Einleitung

Machine-to-Machine-Kommunikationsdienste oder auch M2M sind „M2M-Übertragungsdienste“, bei denen der Anbieter auf technischer Ebene sicherstellt, dass diese ausschließlich für Dienste verwendet werden können, bei denen eine automatische Übermittlung von Daten und Informationen zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung stattfindet. Anwendungsfall ist automatische Kommunikation zwischen unterschiedlichsten technischen Endgeräten (z.B. Fahrzeugen, Containern, Alarmsystemen oder Stromzählern) untereinander oder mit einer zentralen Leitstelle unter Nutzung des Mobilfunknetzes. Durch das Zusammenschalten dieser „Maschinen“ über das Mobilfunknetz können einzelne Module oder aber ganze Systeme weltweit miteinander kommunizieren - und damit auch gemonitort, gesteuert und serviciert werden.

T-Mobile kann in diesem Zusammenhang reine M2M Kommunikationsdienste anbieten, die der Kunde in seinen eigenen technischen Lösungen einsetzen kann, oder in Zusammenarbeit mit den Partnern von T-Mobile auch spezielle Hardware, Software und Servicelösungen anbieten.

Abschnitt I: Der Vertrag – Grundlage einer guten Beziehung

1. Wie ist die Beziehung zwischen T-Mobile und dem Kunden geregelt? - Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Kunde schließt mit T-Mobile einen Rahmenvertrag über M2M-Mobilfunkdienstleistungen („Rahmenvertrag“) ab. Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages schließt der Kunde einzelne M2M-Mobilfunkverträge (auch „M2M-Anschlüsse“) zu den Bedingungen des Rahmenvertrages ab. Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Teilen:



- a. dem Serviceantrag des Kunden,
- b. den besonderen Nutzungsbedingungen (nur bei Zusatzdiensten),
- c. diesen AGB M2M,
- d. Leistungsbeschreibung M2M Service Portal.

1.2. Die im Serviceantrag des Kunden vereinbarten Konditionen bilden die Basis (den Rahmen) für das Vertragsverhältnis. Für alle Einzelanschlüsse (M2M-Anschlüsse), die während der Laufzeit des Rahmenvertrages auf dessen Grundlage aktiviert werden, gelten die im Serviceantrag des Kunden vereinbarten Konditionen.

1.3. M2M-Verträge werden ausschließlich mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, abgeschlossen.

1.4. Wenn der Kunde eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder Ähnliches hat, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5. Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit (Unterschrift). Formlose Erklärungen der Mitarbeiter von T-Mobile (auch per E-Mail) sind unwirksam.

2. Vertragsabschluss: Wie kommt das Vertragsverhältnis zwischen T-Mobile und dem Kunden zustande?

2.1. Der Rahmenvertrag beginnt, sobald der Kunde mittels Serviceantrag bestellt (Angebot) und T-Mobile ihre Leistungen für den Kunden bereitstellt (Annahme), z.B. durch Freischaltung des M2M-Service Portals oder Aktivierung der ersten SIM-Karte.

2.2. Bei der Anmeldung benötigt der Kunde Nachweise

- a. seiner Identität (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis),
- b. seiner Bankverbindung im SEPA-Raum, wenn er T-Mobile für seine Zahlungen eine Einziehungsermächtigung erteilt,
- c. seiner Unternehmenseigenschaft (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.),
- d. eventuell einer Spezialvollmacht, wenn ein Dritter (z.B. Angestellter) für den Kunden abschließen soll.



- 2.3. T-Mobile kann die Bestellung des Kunden durch Mitteilung an ihn ablehnen,
- a. wenn er in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis bei T-Mobile mit Zahlungen im Rückstand ist,
 - b. wenn er Daten zu seiner Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angibt,
 - c. wenn begründeter Verdacht auf Missbrauch der Leistungen von T-Mobile besteht,
 - d. wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen oder
 - e. wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.
- 2.4. Bevor T-Mobile das Angebot des Kunden annimmt, prüft T-Mobile seine Kreditwürdigkeit durch anerkannte und rechtlich befugte Unternehmen, die in Punkt 14.4 aufgezählt werden.
- 2.5. Wenn T-Mobile Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (etwa durch eine Bonitätsauskunft) hat, dann kann T-Mobile den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung
- a. eines Bankeinzahlungsauftrages,
 - b. einer angemessenen Sicherheitsleistung,
 - c. einer Vorauszahlung
- abhängig machen.
- 2.6. Wenn T-Mobile das Angebot des Kunden annimmt, aktiviert T-Mobile für den Kunden den M2M-Serviceportal-Zugang bzw. den ersten M2M-Anschluss binnen angemessener Zeit, nachdem T-Mobile alle für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Unterlagen/Dokumente erhalten hat. Bei individuell vereinbarten Produkten kann eine Aktivierung im Einzelfall länger dauern.
- 2.7. Sollte im Rahmenvertrag des Kunden die Nutzung des M2M-Serviceportals beinhaltet sein, so werden Verträge über einzelne M2M-Anschlüsse vom Kunden ausschließlich elektronisch über das M2M-Serviceportal geschlossen. Für die Nutzung des M2M-Serviceportals erhält der Kunde Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort). Der Inhaber dieser Zugangsdaten kann damit im Namen des Kunden Einstellungen ändern, zusätzliche Leistungen bestellen oder Leistungen abbestellen.



3. Vertragsrelevante Mitteilungen

- 3.1. Der Kunde wird T-Mobile zeitnahe schriftlich informieren, wenn sich seine Stammdaten (nach § 160 Abs 3 TKG 2021) ändern:
- a. sein Name/seine Firma,
 - b. sein akademischer Grad,
 - c. sein Geburtsdatum,
 - d. seine Anschrift,
 - e. seine Kontakt-Informationen (E-Mail-Adresse),
 - f. seine Bankverbindung
 - g. seine Bonität.
- 3.2. Wenn der Kunde T-Mobile über eine Adressänderung (Firmenanschrift) nicht informiert, dann trägt er dafür das Risiko. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich seine E-Mail-Adresse ändert, die der Kunde T-Mobile zum Zweck der vertraglichen Kommunikation mitgeteilt hat. Solange der Kunde T-Mobile nicht informiert hat, kann T-Mobile weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die vom Kunden an T-Mobile zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zustellen.

4. Wertsicherung

- 4.1. Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Entgelte sind wertgesichert.
- 4.2. T-Mobile ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100), wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt, fixe monatliche Entgelte und die Preise für SIM Karten (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz, SIM Preise) in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.
- 4.3. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Eine Anpassung nach unten und somit eine Entgeltverringerung findet bei Unternehmerverträgen grundsätzlich nicht statt.



- 4.4. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).
- 4.5. Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

5. Vertragsdauer/ordentliche Kündigung

- 5.1. Wenn T-Mobile und der Kunde im Serviceantrag nichts anderes vereinbart haben, dann ist der Vertrag unbefristet abgeschlossen.
- 5.2. T-Mobile kann für den Rahmenvertrag und die einzelnen M2M-Anschlüsse Mindestvertragsdauern vorsehen: Sie richten sich nach dem Serviceantrag.
- 5.3. Der Kunde und T-Mobile können den Rahmenvertrag und die einzelnen M2M-Anschlüsse unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Für die Berechnung der Frist ist der Empfang der Kündigung maßgeblich.
- 5.4. Verträge mit einer Mindestvertragsdauer können vom Kunden frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer ordentlich gekündigt werden.
- 5.5. Eine Kündigung des Rahmenvertrages muss schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde kündigt, muss diese Kündigung firmenmäßig gezeichnet sein.
- 5.6. Einzelne M2M-Anschlüsse (SIM-Karten) stellen eigenständige Verträge dar. Der Rahmenvertrag und die Einzelanschlüsse können voneinander abweichende Mindestvertragsdauern aufweisen. Die Laufzeiten der einzelnen abgeschlossenen M2M-Mobilfunkverträge bleiben von einer Beendigung des Rahmenvertrages unberührt. Die unter dem Rahmenvertrag angeschlossenen M2M-Mobilfunkverträge



enden jedoch spätestens 60 Monate nach Beendigung des Rahmenvertrages automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 5.7. Wenn das Vertragsverhältnis aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer gelöst wird, dann ist T-Mobile berechtigt, alle noch ausstehenden Grundgebühren bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer zu verrechnen.

6. Außerordentliche Kündigung

6.1. Der Kunde und T-Mobile sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn

- a. durch eine Behörde in oder außerhalb von Österreich oder eine sonstige internationale Behörde durch schriftlichen, entweder unanfechtbaren Bescheid oder einen sofort vollziehbaren, Bescheid, dessen sofortige Vollziehbarkeit auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht beseitigt werden konnte, festgestellt wird, dass die Fortsetzung der Zusammenarbeit der Parteien unter dem Vertrag nicht oder in Teilen nicht zulässig ist oder nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Aufwand weitergeführt werden kann;
- b. eine Behörde wie unter a. für die Zusammenarbeit Auflagen fordert und die Parteien innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Auflagen in gemeinsamen Verhandlungen keinen Konsens über eine den beidseitigen Interessen gerecht werdende Anpassung des Vertrages erzielen konnten.

6.2. Der Kunde ist berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn

- a. T-Mobile über erforderliche Frequenznutzungsrechte für den Betrieb des Mobilfunknetzes, die zur Erbringung der Leistungen aufgrund dieses Vertrages genutzt werden, nicht mehr verfügt,
- b. T-Mobile gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Kunden nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Abmahnung beseitigt,



- c. eine Modifikation oder Änderung des Mobilfunknetzes von T-Mobile dazu führt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden können oder ein Ausfall des Mobilfunknetzbetriebs länger als eine Woche dauert.

6.3. T-Mobile ist berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

- a. der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- b. der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt – trotz Mahnung und zweiwöchiger Nachfrist unter Androhung einer Sperre,
- c. der Kunde die Dienste missbräuchlich, belästigend oder in Schädigungsabsicht benutzt,
- d. seine Gesellschaft liquidiert wird.

6.4. Die vorgenannten Kündigungsgründe schließen eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht aus.

7. Folgen der Beendigung des Rahmenvertrages

7.1. Ab Wirksamkeit der Beendigung des Rahmenvertrages ist der Kunde nicht mehr zur Bestellung weiterer M2M-SIM-Karten berechtigt. Der Kunde darf die von ihm bereits bezogenen M2M-SIM-Karten jedoch so lange an seine Kunden weitervermarkten, bis sein Warenbestand an M2M-SIM-Karten aufgebraucht ist. Es gilt jedoch als vereinbart, dass die über die M2M-SIM-Karten bereitgestellten Mobilfunkdienstleistungen spätestens 60 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung automatisch beendet werden. Der Kunde wird dies bei der Laufzeit seiner Endkundenverträge entsprechend berücksichtigen.

7.2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages durch T-Mobile enden zum Zeitpunkt deren Wirksamkeit auch sämtliche verbundenen M2M-Mobilfunkverträge.

Abschnitt II: Die Leistungen von T-Mobile – was T-Mobile für den Kunden tut

8. Dienstqualität:



Angaben zur Qualität der Dienste von T-Mobile entnimmt der Kunde bitte seinem Serviceantrag. Dort findet er auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. Angaben zur derzeitigen Netzabdeckung findet der Kunde unter www.magenta.at/business/iot/netz/netzverfuegbarkeit. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um berechnete Durchschnittswerte handelt.

8.1. Die Qualität der Leistungen von T-Mobile kann weiters abhängen von:

- a. dem Endgeräte-Typ,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Tarif bzw.
- e. der gewählten Option und
- f. den Funkfeld-Bedingungen (Berge, Mauern, Bäume, Schneefall etc.)

8.2. Bestimmte Qualitätsparameter kann T-Mobile nicht zusichern. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sichert T-Mobile dem Kunden aber zu, dass T-Mobile alle Anstrengungen unternimmt, um bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen.

8.3. Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) sowie durch notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen der Leistung von T-Mobile kommen. Jedenfalls wird T-Mobile sich bemühen, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung in angemessener Frist zu beheben.

8.4. T-Mobile übernimmt keine Verantwortung für die technische Kompatibilität zwischen M2M-Applikationen Dritter und der M2M Mobilfunkleistung von T-Mobile. Auch leistet T-Mobile keine Gewähr für die Kompatibilität der von T-Mobile nicht geprüften und freigegebenen Endgeräte.

8.5. Außerhalb Österreichs stellt T-Mobile die Kommunikationsdienstleistung mithilfe von Roaming-Partnern zur Verfügung. Netzverfügbarkeit und Netzqualität sind abhängig von dem jeweiligen Roaming-Partner und liegen nicht im Einflussbereich von T-Mobile. Die jeweils aktuellen Roaming-Partner sind unter magentabusiness.at/roaming abrufbar.

8.6. National Roaming (NR): T-Mobile arbeitet ständig daran, die Qualität ihrer Voice- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies



kann T-Mobile auch tun, indem T-Mobile in jenen Gebieten, in denen ihre Netze keine optimale Mobilfunkversorgung gewährleisten, dem Kunden die Möglichkeit gibt, die Mobilfunknetze Dritter mit zu benutzen (National Roaming NR). Der Kunde hat dann den Vorteil einer insgesamt noch verbesserten Mobilfunkversorgung. Mobilfunknetze Dritter können aber technische Unterschiede zu den Mobilfunknetzen von T-Mobile aufweisen. Hat T-Mobile mit dem Kunden besondere technische Services oder Features vereinbart, so kann T-Mobile deren Funktion nur innerhalb ihres eigenen Netzes gewährleisten, nicht aber im NR-Fall. Dem Kunden erwächst kein Recht aus einer Änderung/Beendigung eines NR-Abkommens durch T-Mobile.

- 8.7. Zum Zwecke der Qualitätssicherung der Sprach- und Datendienste von T-Mobile sowie zur Netzwerkplanung führt T-Mobile in ihrem eigenen Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzt T-Mobile zur Kapazitätsplanung, zur Erhöhung der Ausfallssicherheit sowie zur Erhöhung der Stabilität und Qualität ihres Netzes und der darauf basierenden Dienste. T-Mobile verwendet sowohl aktive (mobil & stationär) als auch passive Monitoringsysteme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet.
- 8.8. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Daten-Stick) stationär oder mobil im Netz simuliert. Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen:
 - a. die Rate der Verbindungen, die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate),
 - b. die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate),
 - c. die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten),
 - d. die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück),
 - e. Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme).
- 8.9. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, stellen jedoch die Basis für Fehlererkennung und Optimierungsarbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen dar. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung unserer von Systemen von T-Mobile erfolgt rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres. Verbesserungen der Netz- oder



Dienstperformance teilt T-Mobile dem Kunden gerne auf direkte Anfrage an das Kundenservice von T-Mobile mit, allgemeine Informationen zur Qualität der Dienstleistungen von T-Mobile findet der Kunde auch auf der Homepage von T-Mobile unter magentabusines.at/netz.

9. M2M-Serviceportal

T-Mobile kann mit dem Kunden im Serviceantrag das Nutzungsrecht an M2M-Serviceportal von T-Mobile vereinbaren. Nähere Bestimmungen dazu findet der Kunde in Abschnitt IV.

10. Notdienste

10.1. Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind unentgeltlich. Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist T-Mobile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Betreiber des Notdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden zu nennen.

10.2. Bei Tarifen ohne integrierten Sprachservice und bei Deaktivierung des Sprachservices im M2M-Serviceportal sind keine Verbindungen zu Notdiensten möglich.

11. Spezielle Regeln für M2M

11.1. Die gegenständlichen M2M-Mobilfunkdienstleistungen dürfen nur im Rahmen einer M2M-Systemlösung, nicht aber für allgemeine, offene, persönliche (private oder berufliche) Kommunikationsdienste, wie z.B. SMS und Sprachtelefonie zu beliebigen Rufnummern oder offener Internetzugang, genutzt werden - auch nicht über eine Weitervermittlungslösung. Eine Übertragung von Circuit Switched Data über den Sprachkanal sowie jegliche Angebote von Diensten über das VoIP-Protokoll (z.B. VoIP-Sprachtelefonie) sowie Personal Messaging sind nicht Vertragsgegenstand. Die Nutzung einer Mobilbox und die Nutzung von Mehrwertdiensten sind ebenfalls ausgeschlossen.

11.2. Ein Verstoß gegen diese Regelung gilt als missbräuchliche Nutzung der überlassenen M2M-SIM-Karten und berechtigt T-Mobile zu deren umgehender Sperre sowie zur sofortigen Beendigung des geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund.

11.3. Eine Unterstützung bei der Einhaltung von den Kunden treffenden regulatorischen Verpflichtungen durch T-Mobile ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierunter fallen insbesondere die



Rufnummernportierbarkeit bei M2M-Diensten, Einhaltung der Roaming-Verordnung, Einhaltung der Kostenbeschränkungsverordnung oder die Erstellung von Einzelgesprächsnachweisen.

11.4. T-Mobile macht keine Zusagen, inwieweit rechtliche bzw. telekommunikationsrechtliche bzw. regulatorische Vorgaben in Staaten außerhalb Österreichs auf Grundlage der von T-Mobile bereitgestellten M2M-SIM-Karten eingehalten werden können.

11.5. Sollte der Kunde die M2M-SIM-Karten im Ausland nutzen, wird der Kunde sämtliche spezifischen Regelungen des jeweils zur Anwendung gelangenden nationalen und des internationalen Telekommunikationsrechts einhalten, und er verpflichtet sich, sämtliche rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen jederzeit und vollständig zu erfüllen. Bei allfälligen Verstößen gegen eine solche Verpflichtung hält der Kunde T-Mobile schad- und klaglos.

11.6. Der Kunde und T-Mobile gehen übereinstimmend davon aus, dass im Roaming-Fall die auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen Pflichten im jeweiligen Land zu Vorratsdatenspeicherung und Überwachungsmaßnahmen (sog. „Legal Interception“-Maßnahmen) von den zugrunde liegenden „Gastnetzbetreibern“ zu erfüllen sind, in deren Netzen M2M-SIM-Karten von T-Mobile roamen.

12. Roaming

12.1. Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 531/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union sind bei M2M-Dienstleistungen die Transparenz- und Schutzvorkehrungen für regulierte Daten-Roaming-Dienste ausgeschlossen. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Ausnahme für die vertragsgegenständlichen M2M-Mobilfunkdienstleistungen Anwendung findet.

13. Mobile Rufnummernmitnahme

Da Telefondienste nicht Gegenstand dieses M2M-Vertrages sind, ist eine Portierung der zugeteilten Rufnummer ausgeschlossen.

14. Nutzung durch Application Service Provider



14.1. Soweit der Kunde Mobilfunkleistungen von T-Mobile als Vorprodukt innerhalb einer M2M-Applikationslösung einsetzt, die er eigenen Kunden zur Nutzung bereitstellt, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:

14.2. Der Kunde ist berechtigt, die von T-Mobile erbrachten M2M-Mobilfunkdienstleistungen in ein eigenes Produkt (Lösung) für Endkunden zu integrieren, sofern die M2M-Mobilfunkdienstleistungen für sich alleine keine gesonderte Leistung darstellen. Der Kunde veredelt somit die M2M-Mobilfunkleistungen zu einer neuen Leistung bzw. integriert die M2M-Mobilfunkleistungen unlösbar in einem eigenen Produkt/Dienst, sodass der Mobilfunkinhalt (die M2M-Mobilfunkleistungen) nicht mehr relevant ersichtlich ist. Insbesondere stellen diese Produkte/Dienste Endkunden keinen Zugang zum freien Internet oder uneingeschränkte Telefondienste zur Verfügung. Der Kunde agiert nicht als Wiederverkäufer M2M-Mobilfunkleistung von T-Mobile. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der reinen Mobilfunkdienstleistungen (Connectivity) an Dritte ist jedenfalls unzulässig.

14.3. Der Kunde wird in den Verträgen mit seinen Kunden der von ihm angebotenen M2M-Systemlösungen einen Weiterverkauf von Telekommunikationsdiensten ausschließen.

Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die Stammdaten seiner Endkunden für Behördenzugriffe vorzuhalten.

Abschnitt III: Die Verantwortung des Kunden – was der Kunde beachten muss

15. SIM-Karte/Codes

15.1. SIM-Karten sind Eigentum von T-Mobile. T-Mobile kann die Einstellungen der SIM-Karten jederzeit aktualisieren; außerdem kann T-Mobile sie zurückfordern, wenn der Vertrag oder die Vereinbarung mit dem Kunden über eine zusätzliche Leistung ausgelaufen ist.

15.2. Der Kunde hat seine SIM-Karten vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen, der Kunde bewahrt sie sorgfältig auf und lässt sie nicht an Orten mit hohem Diebstahlrisiko liegen, z.B. im Auto.

15.3. Bei Verlust, Diebstahl oder Funktionsstörung deaktiviert der Kunde die betroffene SIM-Karte unverzüglich im M2M-Serviceportal. Der Kunde ist dafür verantwortlich, seinen Kunden rund um die



Uhr eine Sperrmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung haftet der Kunde T-Mobile für den daraus entstandenen Schaden sowie den T-Mobile entgangenen Gewinn in Form der vereinbarten Entgelte.

15.4. Wenn der Kunde T-Mobile über den Verlust oder Diebstahl telefonisch informiert, dann sendet der Kunde T-Mobile auch noch eine schriftliche Bestätigung. Der Kunde beachtet jedenfalls die Folgen, wenn er T-Mobile nicht informiert (Pkt. 1.3).

15.5. Der Kunde hält Codes wie Kennwort, Benutzernamen und PIN-Code geheim und verwahrt sie sicher; keinesfalls gemeinsam mit der SIM-Karte. Der Kunde ändert zu seiner eigenen Sicherheit einen Code sofort, wenn er den Verdacht hat, dass ihn Unberechtigte kennen. Wenn nur T-Mobile den Code ändern kann, dann beauftragt der Kunde T-Mobile damit sofort. Der Kunde darf Codes nur in verschlüsselter Form auf PC, USB-Stick und CD-ROM speichern.

15.6. Sofern die Nutzung des M2M-Serviceportals mit dem Kunden vereinbart ist, erhält er Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort). Der Inhaber dieser Zugangsdaten kann damit im Namen des Kunden Einstellungen ändern, zusätzliche Leistungen bestellen oder Leistungen abbestellen. Das kann Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte haben.

15.7. Der Kunde trägt alle Nachteile, wenn

- a. der Kunde oder andere Personen den Anschluss des Kunden missbrauchen oder
- b. T-Mobile Nachteile entstehen durch eine vom Kunden zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung;
- c. Der Kunde ist dafür verantwortlich, seinen Kunden rund um die Uhr eine Sperrmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Missbrauch der Leistungen von T-Mobile - insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 31 TKG 2021) - zu unterlassen und nach Möglichkeit zu verhindern.

16. Endgeräte

16.1. Der Kunde darf nur Endgeräte benutzen, die



- a. vom Gesetz zugelassen sind und
- b. die Kommunikationsnetze von T-Mobile oder andere nicht stören.

Wenn der Kunde einen Endgeräte-Typ benützt, der von T-Mobile nicht geprüft und freigegeben worden ist, kann T-Mobile nicht gewährleisten, dass die Dienste von T-Mobile funktionieren.

17. Missbrauch/Sperre

17.1. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung einer M2M-SIM-Karte ist der Kunde dazu verpflichtet, diese Karte unverzüglich im M2M-Serviceportal zu sperren. Unter missbräuchlicher Nutzung ist insbesondere eine Nutzung entgegen den speziellen Regeln für M2M (siehe Punkt 11) zu verstehen.

17.2. Zusätzlich ist T-Mobile dazu berechtigt, die Leistung an den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

- a. der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, trotz Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre, mit einer Nachfrist von zwei Wochen,
- b. T-Mobile begründet einen Missbrauch eines M2M-Anschlusses befürchten muss,
- c. der Verdacht besteht, dass über M2M-Anschlüsse gegen Gesetze (insbesondere Strafgesetze) verstoßen wird,
- d. der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt
- e. T-Mobile durch Verträge mit Roaming-Partnern oder durch Aufforderung von befugter öffentlicher Stelle zur Sperre verpflichtet wird,
- f. der Kunde wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt,
- g. der Kunde wesentliche Daten über seine Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angibt,
- h. der Kunde T-Mobile über Änderungen seiner Stammdaten absichtlich nicht informiert,
- i. wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nachweislich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und T-Mobile einen Zahlungsausfall durch den Kunden ernsthaft befürchten muss,
- j. die vertragsrelevanten Dienstleistungen unüblich hoch in Anspruch genommen werden: Das heißt, dass die aktuellen aber noch nicht fälligen Entgelte doppelt so hoch sind wie die durchschnittlichen Monatsentgelte.

17.3. T-Mobile hebt die Sperre auf, sobald der Grund der Sperre weggefallen ist.

17.4. T-Mobile behält sich vor, für eine vom Kunden verschuldete Sperre ein angemessenes Entgelt gemäß Serviceantrag zu verlangen.



17.5. Die Informationspflicht über sämtliche vorgenannte Sperrungsrisiken und -maßnahmen gegenüber den Endkunden des Kunden obliegt dem Kunden.

18. Haftung

18.1. Der Kunde und T-Mobile haften gegenseitig für jeweils zu vertretende Personenschäden unbeschränkt.

Ist ein Sachschaden von T-Mobile zu vertreten, so ersetzt T-Mobile dem Kunden den Aufwand für die Wiederherstellung der beschädigten Sachen bis zu einer Höhe von EUR 72.000,00 je Schadensereignis. Darüber hinausgehend übernimmt T-Mobile keine Haftung. Insbesondere haftet T-Mobile daher nicht für

- a. Schäden aus einer Betriebsunterbrechung,
- b. entgangenen Gewinn,
- c. Verlust von Informationen und Daten.

soweit diesem Haftungsausschluss nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen widersprechen.

18.2. Der Kunde haftet für die von seinem Administrator durchgeführten Administrationsaufgaben und Manipulationen und wird T-Mobile bei jeder Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

18.3. Für mangelhafte SIM-Karten erfolgt eine Rückerstattung des Kaufpreises oder deren Austausch. T-Mobile haftet nicht für die zum Austausch von mangelhaften SIM-Karten nötigen Aufwendungen.

18.4. Für Ereignisse höherer Gewalt, die T-Mobile die Erbringung ihrer vertraglichen Leistung wesentlich erschweren, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet T-Mobile nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien (insbesondere Covid-19), Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.



18.5. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit T-Mobile auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

Abschnitt IV: Besonderes über das M2M-Serviceportal

19. M2M Serviceportal

In ausgewählten Tarifen stellt T-Mobile dem Kunden einen Zugang zu Online-Verwaltungstool von T-Mobile, dem „M2M-Serviceportal“ bereit (siehe auch Leistungsbeschreibung M2M-Serviceportal). Wenn T-Mobile mit dem Kunden die Nutzung des M2M-Serviceportals im Serviceantrag vereinbart hat, gelten nachfolgende Bestimmungen:

19.1. Verträge über einzelne M2M-Anschlüsse werden vom Kunden ausschließlich elektronisch über das M2M-Serviceportal geschlossen. Für die Nutzung des M2M-Serviceportals erhält er Kunde Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort). **Der Inhaber dieser Zugangsdaten oder der vom Kunden eingerichtete Nutzer kann damit im Namen des Kunden Einstellungen ändern, zusätzliche Leistungen bestellen oder Leistungen abbestellen.**

19.2. Der Kunde und die von ihm eingerichteten Nutzer erhalten das einfache, nicht ausschließliche und auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalitäten des M2M-Serviceportals via Internet zuzugreifen (serverbasierte Software). Der Kunde erhält keine darüber hinausgehenden Rechte. Das Nutzungsrecht am M2M-Serviceportal endet daher mit der Beendigung des letzten Mobilfunk-Einzelvertrages, der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde; einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

19.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, das M2M-Serviceportal über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.



19.4. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit der Kunde nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

19.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten von T-Mobile, in denen das M2M-Serviceportal technisch betrieben wird, zu verlangen.

20. Datenschutz

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter <https://www.magenta.at/unternehmen/rechtliches/agb>

Abschnitt V: Zahlungsbedingungen - alles rund ums Geld

21. Zahlungsbedingungen

21.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Entgelte binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang netto zur Zahlung fällig. Monatsentgelte und sonstige laufende Entgelte verrechnet T-Mobile bei Betriebsbereitschaft monatlich.

21.2. Wenn der Kunde T-Mobile ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so bucht T-Mobile dem Kunden den fälligen Betrag frühestens drei Tage nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorankündigung (Pre-Notification) ab.

21.3. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 12% jährlich, mindestens aber 4% über dem 3-Monats-EURIBOR vereinbart.

21.4. Bei Zahlungsverzug erhält der Kunde eine Mahnung. Für diese verrechnet T-Mobile dem Kunden die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Mahnkosten laut Serviceantrag.

21.5. Der Kunde kann nur gerichtlich festgestellte oder anerkannte Forderungen gegen die Ansprüche von T-Mobile aufrechnen.



21.6. T-Mobile zahlt dem Kunden besondere Vorteile, die T-Mobile und der Kunde im Vertrag vereinbart haben, nicht bar aus (z.B. Grundgebührenbefreiung, Freieinheiten, Bonifikationen).

22. Wie kann der Kunde zahlen? Wann und wie kann der Kunde seine aktuelle Zahlungsart ändern?

22.1. Der Kunde kann grundsätzlich unter folgenden Zahlungsarten wählen:

- a. SEPA-Lastschrift,
- b. elektronische Überweisung (Telebanking).

22.2. Gerne informiert T-Mobile den Kunden im Zuge seiner Anmeldung über die verfügbaren Zahlungsarten. Allfällige, mit der vom Kunden gewählten Zahlungsart verbundene Kostenvorteile kann der Kunde dem Serviceantrag entnehmen. T-Mobile behält sich ausdrücklich vor, für bestimmte Tarife nur eine eingeschränkte Auswahl an Zahlungsarten zuzulassen.

22.3. Alle oben genannten Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt.

22.4. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift, die der Kunde zu verantworten hat, verrechnet T-Mobile dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Rücklastschrift im Zusammenhang mit einem begründeten Rechnungseinspruch erfolgt ist.

22.5. Im Fall einer Rücklastschrift kann T-Mobile die Zahlungsart des Kunden auf Zahlschein ändern; für diese Änderung verrechnet T-Mobile dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt gemäß den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

22.6. Spesen der Bank des Kunden verrechnet T-Mobile in voller Höhe weiter.

23. Wann kann T-Mobile Sicherheitsleistungen vom Kunden verlangen?

23.1. T-Mobile kann ihre Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie abhängig machen, wenn:

- a. der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen im Verzug ist – trotz Mahnungen, Androhung der Dienstesperre und Nachfristsetzung von zwei Wochen,



- b. seine aktuellen, noch nicht fälligen Gebühren zumindest doppelt so hoch sind wie seine durchschnittlichen Monatsgebühren oder
- c. T-Mobile begründeten Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit hat.

23.2. T-Mobile zahlt die Sicherheitsleistungen des Kunden innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit der Endabrechnung abzüglich aller offenen Forderungen zurück.

24. Wo findet der Kunde Verbrauchsreports (Einzelentgeltnachweis - EEN)?

24.1. Sollte das M2M-Serviceportal Bestandteil des Rahmenvertrages zwischen T-Mobile und dem Kunden sein, kann der Kunde dort selbstständig jederzeit Verbrauchsreports einsehen.

24.2. Auf Wunsch des Kunden übermittelt T-Mobile dem Kunden einmal je Abrechnungsperiode seinen Einzelentgeltnachweis auch kostenlos in Papierform.

25. Einwände gegen Rechnungen

25.1. Wenn der Kunde Einwände gegen eine Rechnung hat, kann der Kunde diese innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung schriftlich bei T-Mobile geltend machen. Bei Einwendungen, die später erhoben werden, ist T-Mobile nicht mehr verpflichtet, auf Einwände des Kunden zu antworten.

25.2. Der Kunde hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zu wenden (§ 145 TKG 2021).

25.3. Sind die Einwände des Kunden zwar fristgerecht bei T-Mobile eingelangt, aber nach der Auffassung von T-Mobile unbegründet, teilt T-Mobile dem Kunden dies in einer Stellungnahme mit. In diesem Fall hat der Kunde wiederum die Möglichkeit, sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zu wenden (§ 145 TKG 2021). Bei einem Streitschlichtungsverfahren vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist die Fälligkeit des strittigen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben

25.4. Wenn der Einwand des Kunden unberechtigt war, kann T-Mobile dem Kunden die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung stellen. War der Einwand des Kunden berechtigt und hatte der Kunde bereits Zahlung geleistet, so stehen dem Kunden für den zu viel bezahlten Betrag die gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu.



Abschnitt VI: Schlussbestimmungen - wichtige Informationen zu diesen AGB

26. Schlussbestimmungen

26.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

26.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das in Handelssachen zuständige Gericht in 1030 Wien.

26.3. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von T-Mobile auf einen Dritten übertragen.

26.4. Die Anfechtung dieses Vertrages auf Grundlage der Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis) ist ausgeschlossen.

26.5. Falls einzelne Regelungen dieser AGB M2M unwirksam sind oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.